



Luxemburg, 20. Juni 2008

PRESSEMITTEILUNG 5/2008

Urteil in Rechtssache E-8/07 *Celine Nguyen ./. Norwegischer Staat, vertreten durch Justis- og politidepartementet* (Justiz- und Polizeiministerium)

AUSSCHLUSS VON SCHMERZENGELD VON DER KFZ-VERSICHERUNG DURCH NORWEGEN VERSTÖSST GEGEN KFZ-VERSICHERUNGS- RICHTLINIE

Mit heute ergangenen Urteil beantwortete der EFTA-Gerichtshof zwei Fragen, die ihm von *Oslo Tingrett* (Landgericht Oslo) vorgelegt worden waren.

Die Klägerin im Ausgangsverfahren hatte ihren Ehemann und ihre beiden Kinder bei einem Autounfall verloren. Die Klägerin war bei dem Unfall körperlich nur leicht verletzt worden, leidet seitdem aber an psychischen Beschwerden. Im Strafverfahren gegen die Fahrerin des Wagens, der den Unfall verursacht hatte, wurde der Klägerin Schmerzensgeld in Höhe von NOK 400 000 zugesprochen. Die Unfallgegnerin zahlte das Schmerzensgeld nicht. Eine Zahlungspflicht der Versicherung des Fahrers besteht nicht, da das norwegische Recht Schmerzensgeld ausdrücklich vom Umfang der KFZ-Haftpflichtversicherung ausnimmt. Unter diesen Umständen erhob die Geschädigte vor *Oslo tingrett* gegen den Norwegischen Staat Klage auf Staatshaftung wegen fehlerhafter Umsetzung der Ersten, Zweiten und Dritten KFZ-Versicherungsrichtlinie.

Oslo tingrett stellte dem Gerichtshof im Wesentlichen die Fragen, ob eine Regelung, wonach Schmerzensgeld von der gesetzlichen Versicherungspflicht ausgenommen ist, mit den KFZ-Versicherungsrichtlinien vereinbar ist, und ob gegebenenfalls das Beibehalten einer solchen Regelung einen hinreichend qualifizierten Verstoss gegen EWR-Recht darstellt, so dass dieser eine Staatshaftung zur Folge hat.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Richtlinien sowohl Vermögensschäden als auch Nicht-Vermögensschäden wie Schmerz und Leid abdecken, und dass die Verurteilung zur Zahlung von Schmerzensgeld eine Form zivilrechtlicher Haftung darstellt. Dabei stützte sich der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung und auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, wonach jede Form von Haftung, welche sich aus dem Kraftfahrzeugverkehr ergibt, von der Versicherung gedeckt werden muss, unabhängig davon, ob es sich um Verschuldens- oder um Gefährdungshaftung handelt. In Anbetracht dieser Rechtsprechung kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass das Beibehalten einer Regelung, nach der Schmerzensgeld vom Pflichtversicherungsschutz ausgenommen ist, tatsächlich einen hinreichend qualifizierten Verstoss gegen EWR-Recht darstellt, so dass dieser eine Staatshaftung zur Folge hat, wenn die Übrigen in der Rechtsprechung des Gerichtshofs dafür aufgeführten Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int herunter geladen werden.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof zu dem Fall keine Stellung nehmen kann.